

## **Richtlinien und Ablauf bei der Einrichtung eines Doppeldoktorats an der Universität Luzern**

Dieses Merkblatt dient der internen Vorbereitung bei der Einrichtung eines Doppeldoktorats an der Universität Luzern. Zielpublikum dieses Merkblatts sind in erster Linie Doktorandinnen und Doktoranden sowie deren Betreuerinnen und Betreuer, welche sich für den Abschluss eines Doppeldoktorats interessieren.

Die unten vorgestellten Richtlinien sind verbindlich für den Abschluss eines Doppeldoktorats an der Universität Luzern.

### **Richtlinien Doppeldoktorat**

#### *1.1 Vertrag*

Voraussetzung für die Durchführung eines Doppeldoktorats ist der Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen den beiden Partneruniversitäten für jede/n Doktorierende/n. Der Vertrag muss durch die Rektor/innen, die Dekan/innen, die Dissertationsbetreuer/innen beider beteiligten Universitäten sowie durch die Doktorandin/den Doktoranden unterschrieben werden. Der Kooperationsvertrag muss spätestens ein Jahr nach der Immatrikulation als Doktorand/in unterzeichnet sein. Ein Anspruch auf ein Doppeldoktorat unter Beteiligung der Universität Luzern besteht nicht.

Das International Relations Office der Universität Luzern stellt einen Standardvertrag zur Verfügung, welcher die geltenden Bestimmungen an der Universität Luzern berücksichtigt. Es ist in jedem Fall von diesem Standardvertrag auszugehen.

#### *1.2 Sprache*

Die Sprache, in der die Dissertation verfasst wird sowie die Sprache, in der die Dissertation während des Promotionsexamens diskutiert wird, wird von den beiden Universitäten festgelegt und ist Gegenstand des Kooperationsvertrags.

#### *1.3 Immatrikulation*

Doktorierende entrichten an ihrer Heimuniversität Semestergebühren; an der Partnerinstitution sind sie während des Doppeldoktorats von den Semestergebühren befreit. Doktorierende deren Heimuniversität nicht die Universität Luzern ist, müssen sich einen Monat vor ihrem Aufenthalt in Luzern bei den Studiendiensten der Universität Luzern anmelden und eine einmalige Anmeldegebühr entrichten.

#### 1.4 Zulassung

Doktorierende müssen an der Heimuniversität zum Doktoratsstudium und an der Partneruniversität zum Doppeldoktoratsstudium zugelassen werden. Die Zulassung zum Doppeldoktoratsstudium an der Partneruniversität sollte vor Abschluss des Kooperationsvertrags erfolgt sein.

#### 1.5 Forschungsaufenthalt

Die Universität Luzern empfiehlt, dass Doktorierende zwei Drittel ihres Doktorats an der Heimuniversität und ein Drittel an der Partneruniversität verbringen. Bei Abschluss der Dissertation ist der Betreuerin, dem Betreuer der Dissertation an der Universität Luzern eine Bestätigung über die Dauer des Aufenthalts an der Partneruniversität einzureichen. Das International Relations Office der Universität Luzern erhält eine Kopie der von der Betreuerin, dem Betreuer signierten Bestätigung.

#### 1.6 Diplom

Die Doktorierenden erhalten von beiden Universitäten ein Doktoratsdiplom. Jede Partnerinstitution verleiht ein Diplom für die gleiche Dissertation. Im Text des Diploms muss ausdrücklich festgehalten werden, dass es sich um ein Doppeldoktorat handelt.

Die beiden Diplome berechtigen *nicht* zum Tragen von zwei Dokortiteln.

Je nach Bestimmungen der einzelnen Partnerinstitutionen können zusätzliche Prüfungsgebühren anfallen.

#### 1.7 Finanzierung

Allfällige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Promotionsexamen für Betreuerinnen und Betreuer entstehen können (z.B. Reisekosten), müssen von den Partnerinstitutionen getragen werden. Bei der Universität Luzern werden diese Kosten von den jeweiligen Instituten oder Fakultäten getragen.

Für Doppeldoktorate mit europäischen Universitäten gewährt das Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF finanzielle Unterstützung in Form von Stipendien. Der administrative Ablauf der Stipendien wird von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS gehandhabt. Weitere Informationen zur finanziellen Unterstützung von Doppeldoktoraten finden Sie unter:

<http://www.crus.ch/information-programme/cotutelles-de-these.html>

Bewerbungen für die CRUS-Stipendien sind bis *spätestens 1. März* mit allen verlangten Dokumenten (in Papierform) beim International Relations Office einzureichen.

## Ablauf Einrichtung eines Doppeldoktorats

- Einholen des Einverständnisses der beiden Dissertationsbetreuer/innen (Heim- und Partneruniversität). Evtl. Beratung durch die Studienberatung des Fachs, der Fakultät.
- Kontaktaufnahme mit dem International Relations Office der Universität Luzern (Dr. Chantal Vögeli, T: +41 41 229 50 70; [chantal.voegeli@unilu.ch](mailto:chantal.voegeli@unilu.ch)). Gemeinsames Besprechen des Kooperationsvertrags und des weiteren Vorgehens. Falls nötig, kann eine gemeinsame Sitzung mit der zuständigen Studienberatung einberufen werden.
- Einreichen der Zulassung an der Partneruniversität.
- Ausfüllen des Kooperationsvertrags und Erstellen der Beilagen durch den/die Doktorand/in.
- Kooperationsvertrag zur Überprüfung an das International Relations Office der Universität Luzern senden. Bei Studierenden mit ausländischer Vorbildung muss dem Vertrag eine Kopie der Diplomanerkennung des Dekanats der entsprechenden Fakultät der Universität Luzern beiliegen. Änderungen am Kooperationsvertrag sind in Absprache mit dem International Relations Office vorzunehmen. Falls nötig, kontaktiert das International Relations Office die Partneruniversität zwecks Abstimmung des Kooperationsvertrags.
- Die Doktorandin/der Doktorand holt die Unterschriften der Betreuer/innen sowie der zuständigen Personen an der Partneruniversität ein. Die Beilagen 1 und 2 des Vertrages – „Regelung der Arbeitsaufenthalte“ und „Zusammensetzung der Prüfungskommission“ – müssen durch beide Betreuungspersonen sowie durch die Doktorandin/den Doktoranden unterschrieben werden. Das International Relations Office der Universität Luzern legt den Kooperationsvertrag den Dekan/innen und dem Rektor/ der Rektorin zwecks Unterzeichnung vor. Der Kooperationsvertrag wird in siebenfacher Ausgabe signiert.
- Nach der Vertragsunterzeichnung erhält die Doktorandin/der Doktorand die Vertragskopien für sich, für die Betreuungspersonen und für die Verwaltung der Partneruniversität. Sie/er ist zuständig für die Weiterleitung an die entsprechenden Stellen. Das International Relations Office verschickt die Kopien an das Rektorat, das zuständige Dekanat der Universität Luzern.